

ZH_OBERGERICHT RU220011 vom 15. Februar 2022

ZH Obergericht, 2022-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU220011

FR: ZH_OBERGERICHT RU220011 du 15 février 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RU220011 del 15 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) gelangte mit Schlichtungsbegehren vom 1. September 2021 (act. 1) an das Friedensrichteramt C. _____ (nachfolgend: Vorinstanz). Sie stellte folgendes Rechtsbegehren: " 1. Der Kauf vom 22. Juni 2021 sei zu wandeln und der Beklagte sei demgemäss zu verpflichten, der Klägerin den Kaufpreis von Fr. 11'790.-- (zzgl. Zins zu 5% seit dem 22. Juni 2021) unter gleichzeitiger Verpflichtung zur Rücknahme des Fahrzeuges Ducato 15Q 2.3 MJ (Fahrgestell-Nr. ...) samt Fahrzeugausweis zu erstatten. Eventualiter sei der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin den Minderwert in der Höhe von Fr. 9'376.-- (zzgl. Zins zu 5% seit dem 22. Juni 2021) zu erstatten. Subeventualiter sei der Beklagte zu verpflichten, die im Reparaturkosten-Kalkulation des XpertCenter vom 20. Juli 2021 (...) aufgeführten Mängel auf eigene Kosten fachmännisch zu beheben.

E. 2

Überdies sei der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin Schadenersatz in noch zu beziffernder Höhe (zzgl. Zins zu 5% sei mittlerem Verfalltag) zu bezahlen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten." Die Vorinstanz versandte am 6. September 2021 eine Eingangsanzeige und Vorladung zur Schlichtungsverhandlung vom 24. September 2021 an die Parteien. Im Falle des Beklagten und Beschwerdeführers (nachfolgend: Beschwerdeführer) wurde sie als "nicht abgeholt" von der Schweizerischen Post retourniert (vgl. act. 2–4). In der Folge wurde am 17. September 2021 neu auf den 22. Oktober 2021 um 10:00 Uhr vorgeladen (act.5–7). Unter Beizug der Kantonspolizei Bern konnte die Vorladung dem Beschwerdeführer am 23. September 2021 erfolgreich zugestellt werden (vgl. act. 8–9). Am 21. Oktober 2021 um 18:39 Uhr ging bei der Vorinstanz – vorab per E-Mail – ein Gesuch des Beschwerdeführers um Dispensation vom persönlichen Erscheinen ein, gezeichnet durch Rechtsanwalt X. _____ (act. 10; am Folgetag postalisch als act. 12 eingegangen). Eine Vollmacht brachte der Unterzeichnete nicht bei, führte aber aus, er sei vom Beschwerdeführer konsultiert worden. Zur Begrün-

- 3 - dung des Ersuchens um Dispensation verwies er auf den ausserkantonalen Wohnsitz des Beschwerdeführers. Das Mandat umfasse die anwaltliche Vertretung an der Schlichtungsverhandlung nicht, weshalb auch er, Rechtsanwalt X. _____, an der Schlichtungsverhandlung nicht teilnehmen könne. Mit E-Mail vom gleichen Tag lehnte die Vorinstanz das Gesuch ab, weil es zu kurzfristig gestellt worden sei (act. 11 = act. 25/6). Nachdem der Beschwerdeführer an der Schlichtungsverhandlung vom 22. Oktober 2021 säumig geblieben war (vgl. act. 13), erging gleichentags ein Urteilsvorschlag (act. 14). Dieser sieht vor:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.